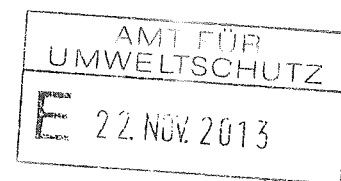




Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Wasser



CH-3003 Bern, BAFU, TD

Amt für Umweltschutz
Aabachstrasse 5
6300 Zug

Referenz/Aktenzeichen: M472-0332

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: KM

Sachbearbeiter/in: TD

Bern, 19. November 2013

Strategische Planung "Sanierung Schwall-Sunk" nach Art. 83b GschG Zwischenbericht des Kantons Zug

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 21. August 2013 haben Sie uns den Zwischenbericht zur strategischen Planung der Sanierung von Schwall-Sunk im Kanton Zug eingereicht. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung.

1 Rechtliche Grundlage

Gemäss Artikel 39a Abs. 1 und Artikel 83a des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20) sind die Inhaber von bestehenden Wasserkraftwerken verpflichtet, wesentliche Beeinträchtigungen der einheimischen Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume durch kurzfristige künstliche Änderungen des Wasserabflusses in einem Gewässer (Schwall und Sunk) bis zum 31. Dezember 2030 mit geeigneten Sanierungsmassnahmen zu beseitigen.

Die Kantone sind laut Artikel 83b Abs. 1 GSchG verpflichtet, die notwendigen Sanierungsmassnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigungen durch Schwall-Sunk bei bestehenden Anlagen zu planen und die Fristen zu deren Umsetzung festzulegen. Diese strategische Planung ist gemäss Artikel 83b Abs. 2 GSchG bis zum 31. Dezember 2014 dem Bund einzureichen. Artikel 41f und Anhang 4a Ziffer 2 Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) legen fest, dass die Planung einen Zwischenbericht beinhaltet, welcher bis zum 30. Juni 2013 dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) einzureichen ist. Die inhaltlichen Anforderungen an Zwischen- und Schlussbericht bei der Sanierung von Schwall-Sunk sind in Anhang 4a Ziffer 2 GSchV geregelt.

Manfred Kummer
BAFU, Abteilung Wasser, 3003 Bern
Tel. +41 31 322 93 93, Fax +41 31 323 03 71
Manfred.Kummer@bafu.admin.ch
<http://www.bafu.admin.ch>

2 Beurteilung

2.1 Fristeinhaltung

Den Zwischenbericht haben Sie uns mit Schreiben vom 21. August 2013 eingereicht und damit die Frist vom 30. Juni 2013 um knapp zwei Monate überschritten.

2.2 Eingereichte Unterlagen

Eingereicht wurden ein Berichtsexemplare in Papierform und eine digitale Version des Berichts.

2.3 Vollständigkeit des Zwischenberichts und Vorgehensweise

Der Zwischenbericht enthält die Angaben nach Anhang 4a Ziffer 2 Abs. 1 GSchV. Die Bewertung der wesentlichen Beeinträchtigung beruht auf einem Schnelltest¹ (ohne Indikator H1: Kolmation) und auf der Beurteilung des Indikators F2 Stranden von Fischen (gemäss Grundbewertung¹) sowie auf Expertenwissen. Dem BAFU liegen alle Informationen vor, die zur Beurteilung der Planung nötig sind.

3 Antrag auf Abschluss der strategischen Planung „Sanierung Schwall-Sunk“

Gemäss vorliegendem Zwischenbericht ist im Kanton Zug die Obere Lorze zwischen Ägerisee und dem Zugersee (etwa 16 km) als einziges Gewässer von Schwall-Sunk beeinflusst. Das Gefälle wird von insgesamt 7 Kraftwerken (Unterägeri, Neuägeri, Lorentzobel 1, Lorentzobel 2, Lorentzobel 3, Obermühle, Mühlebach) zur Erzeugung von elektrischer Energie genutzt. Schwall-Sunk in der Oberen Lorze entsteht, weil die SAE Immobilien AG als Wasserrechtsinhaberin der Kraftwerke Unterägeri und Neuägeri, das Stauwehr am Ägerisee in Unterägeri tageszeitlich reguliert. Nur bei mittlerem Pegelstand im Ägerisee erfolgt Schwall-Sunk Betrieb, bei Niedrigwasser tritt kein Schwall-Sunk auf. Mit der derzeit praktizierten Regulierung des Stauwehrs liegt das Schwall-Sunk-Verhältnis knapp über 1.5 (1.68 bei der Messstation Unterägeri und 1.51 bei der Messstation Zug). Im Zwischenbericht wurde jedoch nachvollziehbar dargelegt, dass die Beeinträchtigungen durch Schwall-Sunk vernachlässigbar sind und somit auch die Sanierungspflicht nicht gegeben ist (keine wesentliche Beeinträchtigung gemäss Art. 41e Bst. b GSchV).

Aus diesem Grund beantragt der Kanton, das Verfahren der strategischen Planung der „Sanierung Schwall-Sunk“ nach Artikel 83b GSchG abzuschliessen.

Wir sind mit der Beurteilung des Kantons Zug einverstanden, wonach dieser auf seinem Gebiet keine hinsichtlich Schwall-Sunk sanierungspflichtigen Anlagen aufweist.

Der Schlussbericht zur strategischen Planung „Sanierung Schwall-Sunk“ muss gemäss Anhang 4a Ziffer 2 Absatz 2 GSchV eine Liste der sanierungspflichtigen Wasserkraftwerke mit Angaben der zu treffenden Sanierungsmassnahmen sowie der Umsetzungsfristen enthalten und ebenso Angaben über die Abstimmung der Massnahmen im Einzugsgebiet. Da sich im Fall des Kantons Zug bereits aus dem Zwischenbericht nachvollziehbar ergibt, dass keine sanierungspflichtigen Anlagen vorhanden sind und somit der Zwischenbericht auch schon die Anforderungen an den Schlussbericht erfüllt, erübrigt sich die Einreichung eines weiteren Berichts.

Entsprechend hat der Kanton Zug seine Planungspflicht gemäss Artikel 83b Absatz 2 GSchG und Artikel 41f i.V.m. Anhang 4a Ziffer 2 GSchV fristgerecht erfüllt. Weil keine Sanierungsmassnahmen umzusetzen sind, erübrigt sich auch eine Berichterstattung über die durchgeführten Massnahmen gemäss Artikel 83b Absatz 3 GSchG.

¹ Begriff gemäss Vollzugshilfe Sanierung Schwall/Sunk – Strategische Planung, BAFU, 2012.

4 Schlussfolgerungen

Wir bedanken uns für die geleistete Arbeit. Ein Gesuch um Abgeltung an Ihre Kosten für die strategische Planung „Sanierung Schwall-Sunk“ gemäss Artikel 62c GSchG kann beim BAFU eingereicht werden. Diesbezügliche Informationen entnehmen Sie bitte unseren FAQs zur Sanierung Wasserkraft auf der folgenden Website: <http://www.bafu.admin.ch/umsetzungshilfe-renaturierung/11376/index.html?lang=de>.

5 Fragen

Für administrative, formelle und Inhaltliche Fragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Mitarbeiter der Abteilung Wasser, Sektion Oberflächengewässer, Morphologie und Wasserführung, Manfred Kummer (Telefon: 031 322 93 93, E-Mail: manfred.kummer@bafu.admin.ch).

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt BAFU



Stephan Müller
Abteilungschef

Kopie an:

- Bundesamt für Energie (BFE), Sektion Wasserkraft, 3003 Bern
- Intern: TD, KM, KNA